

Rahmenkonzeption Auffrischung und Erwerb der „Rettungsfähigkeit“

1. Rechtlicher Hintergrund

Auf der Grundlage des Erlasses zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ und den zugehörigen Ausführungen im Heft 1033 müssen Lehrerinnen und Lehrer, die im Bereich der Wasserportarten unterrichten, selbst retten können/rettungsfähig sein.

Nach dem Erwerb der Rettungsfähigkeit muss diese alle 4 Jahre durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung erneut nachgewiesen werden („Auffrischung der Rettungsfähigkeit“).

Innerhalb des Nachqualifizierungssystems für Sportlehrkräfte (QUEGS) ohne Fakultas Sport muss die Rettungsfähigkeit erworben werden.

2. Auffrischung vs. Erwerb der Rettungsfähigkeit

Die Abnahme der „Auffrischung der Rettungsfähigkeit“ erfolgte regional und lokal überwiegend durch die Beraterinnen und Berater im Schulsport. Seit 01.08.2012 haben die Beraterinnen und Berater im Schulsport jedoch ein neues Aufgabenprofil erhalten, das diese Aufgaben nicht mehr vorsieht.

Um dennoch eine qualitativ hochwertige Fortbildung den Lehrkräften des Landes zu ermöglichen, sollen die Schwimmorganisationen des Landes zukünftig entsprechend ihrer Kapazitäten die staatliche Lehrerfortbildung in diesem Bereich unterstützen.

Der Erwerb der Rettungsfähigkeit ist als Ausbildungsmodul innerhalb einer Qualifizierungsmaßnahme für fachfremd Sport unterrichtende Lehrkräfte vorgesehen.

3. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr wird mit 60 Euro festgesetzt und enthält alle Nebenkosten (Gebühren für Schwimmbadnutzung etc.). Die entstehenden Kosten können aus dem Fortbildungsetat der Schulen beglichen werden.

4. Zertifizierung

Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme erfolgt landeseinheitlich: Das Zertifikat wird von den Dezernaten 48.05 (Sport) der jeweils für die Lehrkraft zuständigen Bezirksregierungen ausgestellt und erhält das Logo aller für die Fortbildung zugelassenen Schwimmsport treibenden Organisation. Dazu zählen aktuell: DLRG NR, DLRG WF, DRK Wasserwacht, Schwimmverband NRW. Die Schwimmsport treibenden Organisationen stellen den Dezernaten eine Liste mit den Namen der erfolgreich teilgenommenen Lehrkräfte zur Verfügung (Muster im Anhang)

5. Gruppengröße

Die Größe der Lerngruppe sollte die Zahl von 12 Lehrkräften nicht überschreiten.

6. Stundenumfang und zeitliche Einteilung der Auffrischkurse

6 Unterrichtseinheiten, nach Möglichkeit ein bis 3 Termine.

7. Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Anforderungen ergeben sich aus den Hinweisen im Heft 1033 (Sicherheitsförderung im Schulsport):

Merkblatt für Kursleitungen:

- 1. Es wird die Kenntnis des Rahmenkonzepts Rettungsfähigkeit, des Merkblattes für Lehrkräfte sowie der schwimmspezifischen Ausführungen im Heft 1033 (Sicherheitsförderung im Schulsport) vorausgesetzt. Die entsprechenden Materialien stehen auf www.schulsport-nrw.de zur Einsichtnahme bereit.**
- 2. Die abgesprochenen Inhalte der Fortbildung Rettungsfähigkeit für Lehrkräfte sind bekannt und nach diesen Grundsätzen muss im Fortbildungskurs unterrichtet werden.**
- 3. Ein Lehrschein oder eine vergleichbare Qualifikation zur Durchführung des Kurses als verantwortliche Kursleitung muss vorliegen.**
- 4. Die Teilnehmerliste muss nach Abschluss des Kurses vollständig an die zuständige BR bzw. die Landesstelle für den Schulsport übermittelt werden.**
- 5. Im Kurs thematisierte Fragestellungen seitens der teilnehmenden Lehrkräfte werden zwecks Aktualisierung einer entsprechenden FAQ-Liste im Schulsportportal der Landesstelle für den Schulsport zur Verfügung gestellt.**

Merkblatt für Lehrkräfte: Auffrischung der Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Tätigkeit als Schwimmlehrkraft

1. Teilnahmevoraussetzungen

- 1.1. Lehrkraft im Schuldienst des Landes NRW

2. Zeitraum und Dauer der Schwimmkurse

- 2.1. Der Kurs kann zu jeder Zeit, in der Regel jedoch außerhalb der Unterrichtszeiten, absolviert werden. Eine Auflistung aktueller Fortbildungsangebote finden Sie unter www.schulsport-nrw.de.
- 2.2. Die Kursdauer beträgt 6 UE (à mind. 45 Min.).

3. Kursgebühren

- 3.1. Die Kursgebühr für die Teilnahme an einem Kurs beträgt ~~maximal~~ 60 Euro pro Lehrkraft.
- 3.2. Die Kursgebühr wird zu Kursbeginn bei der Kursleitung in bar beglichen.
- 3.3. Die Kursgebühren sind im Rahmen des Fortbildungsbudgets der Schulen voll erstattungsfähig.

4. Organisationsverantwortung

- 4.1. Die Organisationsverantwortung obliegt der Kurs durchführenden Organisation, die in Orientierung am gemeinsam mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung entwickelten Rahmenkonzept "Auffrischung der Rettungsfähigkeit" die Fortbildung anbietet.

5. Bescheinigung über die Auffrischung der Rettungsfähigkeit

- 5.1. Bei erfolgreichem Abschluss wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Auffrischung der Rettungsfähigkeit ausgestellt.

6. Ansprechpartner

- 6.1. Sollten Sie Rückfragen zur Auffrischung haben kontaktieren Sie bitte:
 Landesstelle für den Schulsport (0211/58673129; Marc.Roschanski@brd.nrw.de)

